

nehmen lassen, sich in Arbeitsgemeinschaften an dieser Nachschulung zu beteiligen, weil sich hierbei die überaus fruchtbare Gelegenheit ergibt, von Grund auf in das Neue einzuführen. Die so aus Anlaß der Reorganisation begonnene Schulung darf dann nicht wieder einschlafen. Wenn die Arbeitskräfte der früher getrennten Fürsorgezweige der Erziehungs-, Gesundheits- und Wirtschaftsfürsorge sich gegenseitig und unter Anleitung in ihre bisherigen Einzelgebiete eingeführt haben, dann gilt es gemeinsam durch fortlaufende Arbeitsgemeinschaften das Errungene zu pflegen, auf dem laufenden zu erhalten und auszubauen. Das größere, umfassendere Arbeitsgebiet zwingt durch seine Vieltätigkeit zu größerer geistiger Spannung und bewahrt uns weit eher vor der Oede einseitiger engumgrenzter Spezialarbeit, deren ermüdende Folgeerscheinungen gerade der Fürsorgearbeit, deren „Objekt“ ja immer der lebendige Mensch ist, so sehr abträglich sind.

Gewiß sind mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, ehe das weiträumige Gebiet der öffentlichen Fürsorge einer größeren Stadt ineinandergefügt ist, gewiß ist auch die Gefahr nicht gering zu schätzen, daß zum mindesten im Anfang der eine oder andere Vorteil der geteilten Wohlfahrtsarbeit in besonderen Aemtern mit eigenem Personalstab vorübergehend verloren geht, aber es überwiegen die Vorteile. Vor allen Dingen verliert der unbedingte Aemter- und Ressortstandpunkt seine Bedeutung, weil er durch die Zusammenfassung ehemals selbständiger Gebilde gegenstandslos geworden ist. Nur darauf wird der alte, in den fachlich gegliederten Direktorialabteilungen zu seinem berechtigten Anteil konservierte Geist des Spezialistentums zu achten haben; daß in der Einheitsfürsorge die qualitativen und quantitativen Anforderungen der erziehlischen, gesundheitlichen und wirtschaftsfürsorgereichen Interessen sich nicht gegenseitig aus dem Gleichgewicht bringen, das allein den Erfolg der Arbeit zum Wohle des notleidenden Mitmenschen und der Gesellschaft, in der er lebt, gewährleistet.

Schankstättengesetz — Sein Werdegang und Inhalt.

Von Luise Schiffgens, M. d. R.

Die Beratungen des Schankstättengesetzes — nach dem Beschluß des Reichstages nunmehr Gaststättengesetz — im volkswirtschaftlichen Ausschuß und im Plenum des Reichstages haben die Oeffentlichkeit in ganz außergewöhnlichem Maße beschäftigt.

Die Regierung erstrebte in ihrem Entwurf einen verstärkten Schutz der Jugend vor den Gefahren des Alkohols, eine allmähliche Einschränkung der allzu zahlreichen Schankstätten sowie die Schaffung klarer und einheitlicher Rechtsverhältnisse innerhalb des Schankgewerbes, an denen es bisher mangelte.

Schon vorweg darf gesagt werden, daß das Ziel des Entwurfs, eine allmähliche Einschränkung der zu zahlreichen Schankstätten, durch das Gesetz nicht erreicht wird. Die Jugendschutzbestimmungen konnten gegenüber der Regierungsvorlage etwas verschärft werden; anzuerkennen ist auch, daß das Gesetz die bestehenden Bestimmungen auf den verschiedensten Gebieten der Reichs- und Landesgesetzgebung zusammenfaßt und wesentliche Bestimmungen des Notgesetzes von 1923 übernimmt.

Einige Ausführungen müssen über den Werdegang des Gesetzes gemacht werden. (Ausführlicher Artikel darüber von Clara Bohm-Schuch befindet sich in „AW.“, Heft 3, Seite 69/28.

Man kann von diesem Gesetz leider nicht sagen, daß die lange Dauer seines Werdens seine Qualitäten günstig beeinflusst hätte.

Schon 1892 hatten Mißbrauch auf dem Gebiete der Konzessionserteilung und des Stellvertreterwesens sowie das Ueberhandnehmen von Brantweinschänken und sogenannten Animierkneipen die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs „zur Bekämpfung der Trunksucht“ veranlaßt. Dieser Entwurf enthielt Schutzvorschriften für Jugendliche und ein Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche und Betrunkene. Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft war der Bedürfnisnachweis. Leider wurde der Entwurf vom Reichstag nicht verabschiedet. 1909, 1910 und 1911 befaßte sich der Reichstag ebenfalls mit dieser Materie, ohne zu irgendwelchen Beschlüssen zu kommen. Im Februar 1914 sah der Reichskanzler sich gezwungen, dem Reichstag den Entwurf einer Novelle zur Abänderung der Gewerbeordnung vorzulegen, weil die vorhandenen Bestimmungen über das Schankstättenwesen, wie sie bis dahin in der Gewerbeordnung enthalten waren, sich mehr und mehr als unzulänglich erwiesen. Der Kriegausbruch verhinderte jedoch die Beratung dieser Novelle.

Der Lebensmittelmangel während des Krieges erzwang dann wiederholt Verordnungen, die die Verarbeitung von Lebensmitteln zu alkoholischen Getränken untersagten. Hierdurch wurde der Konsum alkoholischer Getränke während der Kriegszeit und auch für die Jahre der Lebensmittelpknappheit nach dem Kriege stark zurückgedrängt.

Zunehmende Notlage der Bevölkerung durch die Ruhrbesatzung, gleichzeitig aber auch wieder wachsender Alkoholverbrauch sowie die Erkenntnis, daß Krieg und Unterernährung die Widerstandskraft der Bevölkerung gegenüber dem Alkohol vermindert hatten, führten im Februar 1923 zum Erlaß des Notgesetzes.

Die Vorschriften des Notgesetzes führten den Bedürfnisnachweis für die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften allgemein ein, sie schafften Grundlagen für Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde und enthielten Verbote betreffs Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche und Betrunkene.

Am 6. Juni 1923 legte dann der volksparteiliche Wirtschaftsminister Dr. Becker dem Reichstag den Entwurf eines Schankstättengesetzes vor, der die Notmaßnahmen vom Februar 1923 zu Dauervorschriften gestalten und eine abschließende Erledigung dieses Gegenstandes bringen sollte. Beachtlich an diesem Entwurf, der einen wirksameren Jugendschutz vorsah, als ihn das heutige Gesetz enthält, war sein § 26, der das Gemeindebestimmungsrecht vorsah. Leider blieb dieser Entwurf durch die Reichstagsauflösung vom Frühjahr 1924 unerledigt. Seine Bestimmungen jedoch hatten die Gegner des Schankstättengesetzes und

die Interessenten des Alkoholkapitals zu schärfstem Kampf auf den Plan gerufen, der sich besonders gegen das Gemeindebestimmungsrecht richtete.

Am 6. Februar 1925 verhandelte der bevölkerungspolitische Ausschuß des Reichstages über einen Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, der die Vorlegung eines Schankstättengesetzes verlangt. Im Plenum des Reichstages wurde der sozialdemokratische Antrag abgelehnt, aber ein Antrag angenommen, der „die Reichsregierung ersucht, schleunigst ein Gesetz zum Schutz der Jugend gegen die Gefahren des Alkohols und zur Verbesserung des Schankkonzessionswesens unter Ablehnung der Trockenlegung Deutschlands“ vorzulegen.

Der nächste Entwurf, der dem Reichstag darauf im Mai 1927 von dem damaligen Wirtschaftsminister Curtius vorgelegt wurde, sah daraufhin das Gemeindebestimmungsrecht nicht mehr vor. Doch auch dieser Entwurf sollte vom Reichstag nicht mehr erledigt werden. Der volkswirtschaftliche Ausschuß, dem die Beratung übertragen worden war, kam mit seinen Beratungen bis zum § 15, als die Verhandlungen durch eine neue Reichstagsauflösung unterbrochen wurden.

Der am 13. Juli 1928 vorgelegte Gesetzentwurf, mit dessen Beratung der volkswirtschaftliche Ausschuß am 25. Januar 1929 begann, hatte den Wortlaut des vorhergehenden Entwurfs übernommen. Am 8. April dieses Jahres beschloß der Reichstag endlich in dritter Lesung die Annahme des Schankstätten- = Gaststättengesetzes, das nunmehr am 1. Juli in Kraft treten wird.

Also ein recht langer Weg, der hier zurückgelegt werden mußte, weil eine kleine, aber einflußreiche Interessentengruppe Geschäftsinteresse vor die Interessen der Allgemeinheit stellte.

§ 1 des neuen Gesetzes sieht nun zum erstenmal für ganz Deutschland einheitlich vor, daß für die Konzessionserteilung der Bedürfnisnachweis verlangt wird. Leider unterläßt er es, den Begriff des Bedürfnisses zu definieren. In der ersten Lesung war es der Sozialdemokratie gelungen, die sogenannte Relation in den § 1 des Gesetzes hineinzubringen, d. h. ein Verhältnis zu schaffen von ungefähr einer Gaststätte auf 400 Einwohner. Dabei waren Ausnahmen für Großstädte, Kurorte usw. vorgesehen. Schon in der zweiten Lesung fiel diese Bestimmung. So soll nun nach den Bestimmungen des Gesetzes die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Voraussetzungen festlegen, nach denen ein Bedürfnis anzuerkennen oder abzulehnen ist. Es ist leider damit zu rechnen, daß in Ermangelung eines feststehenden Begriffs die Willkür und die alten Mißstände bei der Prüfung der Bedürfnisfrage bestehen bleiben.

Wichtig ist die Bestimmung über die Konzessionssperre im § 21, die auf Antrag der Sozialdemokraten von einem Jahr auf drei Jahre heraufgesetzt werden konnte. Danach kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde anordnen, daß für einen bestimmten Bezirk Neuerlaubnisse nicht mehr erteilt werden dürfen, falls die in diesem Bezirk vorhandenen Schankstätten das Bedürfnis übersteigen.

Leider konnte die Sozialdemokratie nicht verhindern, daß auch Konzessionsgesuche für alkoholfreie Gaststätten vom Bedürfnisnachweis abhängig sind. Der Reichswirtschaftsminister gab jedoch im Plenum des Reichstages die Erklärung ab, Anordnungen erlassen zu wollen, wonach bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank alkoholfreier Getränke, insbesondere von Milch, unbeschadet des pflichtgemäßen

Ermessens die Erlaubnisbehörde im Einzelfall das Bedürfnis in der Regel zu bejahen ist.

Bemerkenswert ist, daß die Konzessionserteilung an juristische Personen oder an nicht rechtskräftige Vereine zeitlich beschränkt ist, und zwar auf die Dauer von 30 Jahren.

Außerordentlich wichtig und darum auch stark umstritten sind die Ziffern 2 und 3 des § 2. Hiernach muß die Erlaubnis versagt werden, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten nicht einhalten wird, insbesondere wenn der Antragsteller wegen Verstoß gegen diese Vorschriften erheblich vorbestraft ist;

2. wenn die zum Betrieb des Gewerbes oder die zum Aufenthalt der Arbeiter und Angestellten des Betriebes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anordnungen nicht genügen“.

Der § 11 berechtigt die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde, dem Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft Auflagen zu machen:

a) zum Schutze der Gäste, der Angestellten und Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,

b) zum Schutze der Bewohner des Grundstücks und der Nachbargrundstücke sowie der Bevölkerung gegen erhebliche Nachteile oder Belästigungen.

Nichtvollziehen dieser Auflagen kann nach § 12 mit Konzessionsentziehung bestraft werden.

Der § 14 bestimmt, daß die äußerste Grenze für Festlegung der Polizeistunde 1 Uhr nachts sein soll. Die oberste Landesbehörde kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen Ausnahmen zulassen. Ausschank von Branntwein und Kleinhandel mit Branntwein darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen.

Dieser Paragraph war wohl der am meisten umstrittene des ganzen Gesetzes.

Sollten einige wenige die Vorschriften dieses Paragraphen als eine Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit empfinden, so bedeuten die Bestimmungen dieses Paragraphen aber umgekehrt für sehr viele einen großen sozialen Fortschritt, nämlich eine erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit für Zehntausende von Arbeitern und Angestellten des Gast- und Schankgewerbes. Angesichts der schweren und ungesunden Nachtarbeit in diesem Berufe fällt das besonders ins Gewicht.

§ 15 ermächtigt die zuständige Behörde, sowohl Kleinhandel als auch Ausschank von Alkohol für bestimmte Morgenstunden zu untersagen. Sie kann ein solches Verbot ausdehnen auf höchstens zwei Tage in der Woche. Besonders die Lohnzahltag sowie die Wahltag für Reichs- und Landtag und Gemeindevertretungen kommen für solche Verbote in Frage.

Im § 16 erreichte die sozialdemokratische Fraktion eine Erweiterung der Jugendschutzvorschriften. Während es im § 16 der Regierungsvorlage heißt: „An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen alkoholische Getränke gegen Entgelt nicht verabreicht werden“, sagt der § 16 des Gesetzes jetzt uneingeschränkt: „An Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel im Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft oder im Kleinhandel zu eigenem Genuß nicht verabreicht werden“. Noch wirkungsvoller wäre der § 16 gewesen, wenn man den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion angenommen hätte, auch die Worte „zu eigenem Genuße“ zu streichen.

Im Absatz 2 desselben Paragraphen konnte das Schutzalter für Jugendliche von 14 auf 16 Jahre erhöht werden. Es dürfen künftig an solche Personen in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Stellvertreters auch andere geistige Getränke oder Tabakwaren zu eigenem Genuß nicht verabreicht werden.

Absatz 3 verbietet die Abgabe geistiger Getränke an Betrunkene,

Absatz 4 das Feilbieten von Branntwein oder überwiegend branntwein-haltiger Genußmittel durch Automaten,

Absatz 5 das Verabfolgen von Speisen in Gast- oder Schankwirtschaften von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken eine Erhöhung der Preise eintreten zu lassen,

Absatz 6 Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel auf Turn-, Spiel- und Sportplätzen oder Hallen feilzubieten.

Zu begrüßen ist der § 31, der anordnet, daß:

1. Forderungen eines Gast- oder Schankwirts aus dem Ausschank von Branntwein weder eingeklagt noch in sonstiger Weise geltend gemacht werden können, wenn sie Personen gestundet worden sind, die dem Gast- oder Schankwirt eine frühere Schuld gleicher Art noch nicht bezahlt haben. Dasselbe gilt für Forderungen aus der Abgabe von Branntwein im Kleinhandel, sofern nicht die Lieferung mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb oder Wirtschaftsbetrieb des Empfängers erfolgt.

2. Als Stundung im Sinne des Absatz 1 gilt nur für die Befristung der Zahlung über den Zeitpunkt hinaus, in dem der Gast die Gast- oder Schankwirtschaft verläßt.

Hier ist zwar nicht mit der wünschenswerten Klarheit, aber doch ausgedrückt, daß alkoholische Getränke nicht auf Borg abgegeben werden dürfen und daß Trinkschulden nicht eingeklagt werden können. Eine sehr notwendige Bestimmung, wenn man weiß, daß an den Lohnzahltagen leider oft ein beträchtlicher Teil der Arbeiterlöhne zum Bezahlen rückständiger Trinkschulden in die Kassen der Wirte geführt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Manche Bestimmung des Gesetzes hätte schärfer den Kampf gegen Alkoholmißbrauch aufnehmen können, trotzdem dürfen wir das Gesetz als einen sozialen Kulturfortschritt bezeichnen.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Rückerstattung von Fürsorgeleistungen.

Wir haben neulich berichtet*), daß auf Anregung der Sozialdemokraten im Hauptausschuß des Preussischen Landtages ein Antrag angenommen worden ist, die Regierung möge auf die Fürsorgeverbände einwirken, daß sie bei der Rückerstattung der Fürsorgeleistungen an Wohlfahrtserwerbslose milde verfahren. Jetzt hat der preussische Minister für Volkswohlfahrt, noch ehe der Landtag dem Antrag des Hauptausschusses zugestimmt hat, folgenden Erlaß herausgegeben:

*) „Arbeiterwohlfahrt“ Heft 7/1930 S. 206.